

## Beilage 1: Prämien der Krankentaggeldversicherung

Gemäss den Bestimmungen des GAV Gesamtarbeitsvertrag, muss der Erwerbsausfall bei Krankheit ab dem 2. Tag der Arbeitsunfähigkeit zu 90% des massgebenden Lohnes gedeckt werden.

Die Unternehmen haben jedoch die Möglichkeit, eine längere Wartefrist zu wählen, um in den Genuss von entsprechenden Prämienreduktionen gemäss untenstehender Tabelle zu kommen.

Ein Mitgliedunternehmen kann seine Wartefrist jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres, unter Einhaltung einer Anzeigefrist von 6 Monaten, ändern. Für jegliche Änderung der Wartefrist wird die Vormeinung der Partnerversicherer benötigt.

Der AHV-Lohn gilt als Berechnungsgrundlage für die Prämien, gegebenenfalls mit einer Obergrenze des in den AVB Allgemeinen Versicherungsbedingungen unserer Partnerversicherer vorgesehen Maximums [CHF 300'000 im Jahr 2021].

Das Gehalt des Jugendlichen unter 18 Jahren, welches der AHV noch nicht unterliegt, ist ebenfalls Beitragspflichtig.

<b>Prämien</b>	<i>zu Lasten des Arbeitnehmers</i>	<i>zu Lasten des Arbeitgebers</i>	<i>Gesamtprämie</i>
Wartefrist 1 Tag	<b>1.33%</b>	<b>3.77%</b>	<b>5.10%</b>
Wartefrist 14 Tage	<b>1.33%</b>	<b>1.77%</b>	<b>3.10%</b>

### Deckung des Krankentaggeldes während der Arbeitslosigkeit

Die Deckung der Taggeldversicherung während der Perioden der Arbeitslosigkeit ist im oben erwähnten Prämienbeitrag inbegriffen.

Die Arbeitslosen sind gedeckt, wenn ihre Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse dem Ende des Arbeitsverhältnisses in einem dem Rahmenvertrag des WBV angeschlossenen Unternehmen nahtlos folgt. Die Meldefrist beträgt 30 Tage nach Beendigung der Aktivität. Der versicherte Lohn ist der Betrag, der von der Arbeitslosenkasse gezahlt wird.